

Frühpensionierung: Muss ich weiter in AHV einzahlen?

Geld Ich (m., 63, verh.) möchte mich ein Jahr früher pensionieren lassen. AHV- und Pensionskassenrente möchte ich jedoch erst mit 65 Jahren beziehen. Muss ich weiterhin AHV-Beiträge und Pensionskassenbeiträge bezahlen? Wenn ich nach der Pensionierung evtl. noch Teilzeit arbeite, muss ich dann weiter AHV-Beiträge bezahlen?

Wer vorzeitig in Pension gehen will, sollte dies frühzeitig planen. Rechtzeitige Planung gibt Sicherheit und ermöglicht, richtige Entscheidungen bei den wichtigen finanziellen Fragestellungen zu fällen.

Beitragspflicht bleibt

Der Anspruch auf eine Altersrente aus der AHV beginnt mit Erreichung des ordentlichen Rentenalters. Die AHV-Rente kann im Moment ein oder zwei ganze Jahre früher bezogen werden. Pro Vorbezugsjahr wird die lebenslange Rente um 6,8 Prozent gekürzt. Der Rentenbezug kann auch um ein bis höchstens fünf Jahre aufgeschoben werden. Bei einem Aufschub fällt die lebenslange Rente um 5 bis 30 Prozent höher aus. Ob sich ein Aufschub lohnt, hängt von verschiedenen Faktoren ab (Lebenserwartung, Dauer, Steuern) und muss für jede

Person analysiert werden. Jede Person kann unabhängig vom Pensionierungszeitpunkt innerhalb der oben genannten Altersgrenzen selber entscheiden, ab wann die Altersrente bezogen wird. Es spielt dabei keine Rolle, wann der tatsächliche Rückzug aus dem Arbeitsleben erfolgt.

Kurzantwort

Wer sich vorzeitig pensionieren lässt, bleibt bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters beitragspflichtig. Wenn der Ehepartner weiterhin erwerbstätig ist und AHV-Beiträge von mindestens 956 Franken bezahlt, müssen Frühpensionierte keine AHV-Beiträge bezahlen. Mit dem Rücktritt aus dem Berufsleben wird bei den meisten Pensionskassen die Altersrente bzw. der Kapitalbezug fällig. (red)

Wer sich vorzeitig pensionieren lässt, bleibt bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters beitragspflichtig. Die Beiträge richten sich nach der Höhe des Vermögens und des jährlichen Renteneinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt derzeit 478 Franken pro Jahr. Je nach Ausgangslage (Einkommen und Vermögen) fallen die Beiträge wesentlich höher aus. Der Maximalbetrag liegt aktuell bei 23900 Franken pro Jahr.

Sind beide Ehepartner nicht (mehr) erwerbstätig, müssen beide Personen AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige bezahlen. Frühpensionierte müssen keine Beiträge bezahlen, wenn ihr Ehepartner im Sinne der AHV erwerbstätig ist und AHV-Beiträge von mindestens 956 Franken bezahlt.

Personen, welche das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiterhin erwerbs-

tätig sind, müssen auf dem Erwerbseinkommen AHV-Beiträge bezahlen. Sie erhalten aber einen Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr. Die Beiträge haben aber keinen Einfluss mehr auf die Höhe der AHV-Rente.

Unterschiede bei der PK

Beitragspflicht und Frühpensionierungsmöglichkeiten sind in der 2. Säule abhängig vom entsprechenden Pensionskassenreglement. Gemäss aktueller Gesetzgebung ist eine Frühpensionierung ab Alter 58 möglich.

Die Beitragszahlung an die Pensionskasse endet mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Bei den meisten Pensionskassen muss zum Zeitpunkt der Frühpensionierung zwischen der Auszahlung einer lebenslangen Altersrente oder der sofortigen Kapitalauszahlung entschieden werden. Nur wenige

Pensionskassen bieten die Möglichkeit, bei einer vorzeitigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit die Altersrente bis zum ordentlichen Rentenalter aufzuschieben. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer PK.



Josef Zopp
Partner/Bereichsleiter Personalvorsorge bei Weibel Hess & Partner AG, Stans, www.hhp.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber,
Luzerner Zeitung,
Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage Ihre Abopass-Nummer an.